



Amtsblatt

Gemeinde



Unlingen

mit den Ortschaften

Dietelhofen • Göffingen • Möhringen • Uigendorf

Freitag, den 17. Mai 2024

Nummer 20



Pfingstmontag 2024

Bussen

20. Mai 2024

**77. Wallfahrt
der Männer
mit ihren Familien**

**Gemeinsam
christliche Werte
leben**

**10.30 Uhr
Wallfahrtsgottesdienst
mit
Dekan Stefan Ruf, Biberach**

13.15 Uhr Rosenkranzgebet mit Diakon Oliver Mayer

**14.00 Uhr Marienfeier mit Pfr. Grau & Schauspielerin und Intendantin
Helga Reichert, Biberach**

Sonstiges:

09.00 Uhr Frühmesse für Wallfahrer:innen

10.30 Uhr Kindergottesdienst in der Bussenkirche



Standesamtsmitteilungen



Geburt

Wir freuen uns mit

Kerstin und Felix Fritschle, Gerbergasse 8, Möhringen
über die Geburt ihrer Tochter Marlene Charlotte am 20.04.2024.

Christine und Marco Weigert, Bühlengasse 5, Unlingen
über die Geburt ihres Sohnes Simon am 30.04.2024



Sterbefall

Frau Ida Böttle, Göffingen, die am 22.04.2024 in Biberach im Alter von 81 Jahren gestorben ist.



Wir gratulieren

Herrn Franz Seifried, Lindenstraße 22, Uigendorf
am 20.05.2024 zum 85. Geburtstag

Wir wünschen allen, auch den Jubilaren, die nicht genannt werden möchten, für die Zukunft alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen.

Amtliche Bekanntmachungen

SPRUCH DER WOCHE

„Ein gutes Foto ist ein Foto, auf das man länger als eine Sekunde schaut.“

Henri Cartier-Bresson

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund des kommenden Feiertages wird folgender Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung: 31.05.2024
Redaktionsschluss: 26.05.2024, 17:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung und wünschen Ihnen einen schönen Feiertag.

Der Verlag

Regulärer Redaktionsschluss

Montag 17.00 Uhr im Rathaus Unlingen
amtsblatt@unlingen.de

Rathaus

Zentrale

07371/9305-0

Kindergarten Wiesenkinder Unlingen

Gesamtleitung: Frau Heike Gebhart

E-Mail: wiesenkinder@unlingen

Tel.: 07371/959996-0

Kindergarten Kleiner Drache Uigendorf

Leitung: Frau Renate Heinzelmann

E-Mail: kigauigendorf@unlingen.de

Tel.: 07374/91165

Kinderkrippe Bussakendla Unlingen

Leitung: Frau Stephanie Klaus

E-Mail: kinderkrippe@unlingen.de

Tel. 07371/966638

Müll & Co.

Restmüllabfuhr:

27.05.2024

Papierabfuhr:

14.06.2024

Gelber Sack:

21.05.2024

Wertstoffhof:

Tel. 07371/8411

Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag

09 - 12 Uhr

Montag - Freitag

13 - 17 Uhr

Wichtige Rufnummern

Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr

112

Polizei

110

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

Apotheken Notdienst

0800/0022833

Giftnotzentrale

0761/19240

Zahnärztlicher Notfalldienst

0761/12012000

Nachbarschaftshilfe Unlingen

07371/7356

Sozialstation, Riedlingen

07371/932020

Polizeidienststelle Riedlingen

07371/9380



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Unlingen

Landkreis Biberach

Friedhofssatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.05.2024 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

II. Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder



mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls mindestens ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.
- (4) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a. Bestattungsbezirk des Friedhofs Unlingen; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Unlingen.
 - b. Bestattungsbezirk des Friedhofs Dietelhofen; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Dietelhofen.
 - c. Bestattungsbezirk des Friedhofs Göffingen, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Göffingen.
 - d. Bestattungsbezirk des Friedhofs Möhringen, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Möhringen.
 - e. Bestattungsbezirk des Friedhofs Uigendorf, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Uigendorf.
- (5) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtig wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen und Handfahrzeuge (z.B. Schubkarren) sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann bis auf maximal 10 Jahre befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen „Einheitlichen Ansprechpartner“ im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Für die Aufbahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung von Verstorbenen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen angeordnet werden.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.



§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die vorgegebene Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit und Nutzungszeit

- (1) **Satzungsmäßige Ruhezeit:**
Die satzungsmäßige Ruhezeit der Verstorbenen und Nutzungszeit der Grabstätte beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind und bei Urnen 20 Jahre.
Abweichend davon beträgt die satzungsmäßige Ruhezeit auf dem Friedhof in Göffingen -im Bereich des ehemals kirchlichen Friedhofs- wie bisher 30 Jahre.
- (2) **Gesetzliche Ruhezeit** (gem. § 6 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg):
Die gesetzliche Mindest-Ruhezeit beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, 6 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 15 Jahre für Erd- und Urnenbestattungen.
- (3) **Nutzungszeit:**
Auf Antrag kann die Nutzungszeit verkürzt werden. Die gesetzliche Mindestruhezeit nach § 8 Abs. 2 ist einzuhalten. Die vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde ist einzuholen. Der Ablauf der jeweiligen satzungsmäßigen Ruhezeit (gem. § 8 Abs 1 dieser Satzung), welche dem Verstorbenen verliehen wurde, wird durch eine vorzeitige Grabräumung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (4) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber,
 5. Urnennischen,
 6. Rasengräber.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Die Gemeinde legt die Größe und die Lage der Grabstätten im Rahmen der Friedhofsplanung fest.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der satzungsmäßigen Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der satzungsmäßigen Ruhezeit ist nicht möglich. Bei Kindergräbern kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen zulassen.
Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beige-
setzt. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der satzungsmäßigen Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Zusätzliche Urnen in Reihengräbern dürfen nur beige-
setzt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit für Urnen noch gewährleistet ist.
- (7) Absätze 1 und 5 gelten auch für Urnenreihengräber.

**§ 12 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Urnen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die Dauer des Nutzungsrechts ist in § 8 geregelt. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht kann maximal auf die doppelte Nutzungszeit gemäß § 8 Abs. 1 verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräbern, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Das Nutzungsrecht kann nur verliehen werden, wenn die überlebende Person, für die das Wahlgrab auch bestimmt ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die satzungsmäßige Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen
- (9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten gesetzlichen Ruhezeit verzichtet werden. Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch zusätzliche Urnen beigelegt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit für Urnen gewährleistet ist.

§ 13 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Sie werden der Reihe nach belegt.
- (2) In einem Urnengrab können mehrere Urnen beigelegt werden.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigelegt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen. Die Gemeinde kann auf Antrag weitere Belegungen zulassen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnennischen in Urnenstelen

- (1) In den Urnenstelen werden Nischen als Grabstätten für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt. Sie werden der Reihe nach von oben beginnend belegt.
- (2) In einer Nische dürfen bis zu 2 Urnen beigelegt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde auf Antrag zulassen.
- (3) Die Urnennischen werden von der Gemeinde für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben.
- (4) Die Beschriftung der von der Gemeinde beschafften Verschlussplatten wird von den Angehörigen oder deren Vertreter an einen Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Verschlussplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (5) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen sind der Name, Geburts- und Todesdaten des Verstorbenen einzugravieren. Ornamente sind bedingt erlaubt.
- (6) Bei der Auswahl der Schriften ist ausschließlich das Eingravieren zulässig. Das Anbringen von Metallbuchstaben oder anderen Buchstaben, die aufgesteckt oder aufgeschraubt werden, ist nicht zulässig. Die eingravierten Schriften dürfen ausschließlich mit der Farbe dunkelgrau oder schwarz bemalt werden. Die Einzelbuchstabengröße darf maximal 4 - 5 cm nicht überschreiten. Die Arbeiten sind in jedem Fall von einem fachkundigen Steinmetz auszuführen, der in der Lage ist, diese Qualitätsansprüche zu erfüllen. Die gravierten Verschlussplatten sind der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (7) Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen. Wer eine Verschlussplatte außer den genannten zulässigen Eingravierungen verändert, muss diese ersetzen. Die Gemeinde hat bei den Urnenstelen ein Pflanzbeet angelegt. Es ist nicht zulässig, Grabausstattungen (Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamente usw.) an den Verschlussplatten oder Stelenkörpern anzubringen bzw. vor den Ur-



nenstelen aufzustellen. Die Gemeinde ist berechtigt, ohne vorherige Rücksprache solche Gegenstände zu entfernen.

- (8) Das Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Urnenstelen ist verboten.
- (9) Nach einer Beisetzung können Blumengebinde bis zu 14 Tage vor der betreffenden Urnenstele abgelegt werden und sind danach durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (10) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend. Die Vorschriften über die Genehmigung der Grabmale gelten für die Verschlussplatten entsprechend.

§ 15 Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der satzungsmäßigen Ruhezeit zugeteilt werden. Die Rasengräber können als Reihengrab oder als Wahlgrab genutzt werden.
- (2) Die Bestimmungen der § 11 Absatz 1 bis 4 bzw. § 12 Absatz 4 und Absatz 11 gelten entsprechend.
- (3) Die Bestattung einer Urne soll nur genehmigt werden, wenn bereits eine Erdbestattung vorhanden ist. Zusätzliche Urnen dürfen nur beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit für Urnen gewährleistet ist. Die Belegung der einzelnen Gräber erfolgt nach den Vorgaben der Gemeinde. Ein Anspruch auf einen bestimmten Bestattungsplatz besteht nicht.
- (4) Beerdigungsbeigaben können solange auf dem Erdhügel belassen werden, bis das Grab eingeebnet wird und sind durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Dauer hängt von der Jahreszeit der Beisetzung ab. Danach hat der Nutzungsberechtigte am Grabfeld kein Nutzungsrecht für eine friedhofsübliche Ausstattung, wie Blumenschmuck, Bepflanzungen, Weihwasserkesel und ähnliches. Dennoch abgelegter Grabschmuck wird von der Gemeinde unaufgefordert entfernt und gegen Kostenersatz entsorgt.
- (5) Es bestehen keinerlei Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde bei Verlust oder Zerstörung des Grabschmuckes.
- (6) Bei der Beisetzung werden Holzkreuze mit dem Namen des Verstorbenen bis zur Einebnung des Erdhügels erlaubt. Danach muss das Holzkreuz von den Hinterbliebenen entfernt werden.
Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Form und die Größe der Liegeplatten sind einheitlich und werden von der Gemeinde vorgegeben. Die Beschriftung der von der Gemeinde beschafften Liegeplatten wird von den Angehörigen oder deren Vertreter an einen Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Liegeplatten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Auf den Liegeplatten darf nur der Name, Vorname, Sterbedatum, Geburtsdatum und eventuell nach Wunsch ein Ornament eingraviert werden. Die eingravierten Schriften dürfen ausschließlich mit der Farbe dunkelgrau oder schwarz bemalt werden.
Die Einzelbuchstabengröße darf maximal 4 - 5 cm nicht überschreiten. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht erlaubt.
Die Arbeiten sind in jedem Fall von einem befähigten Steinmetz auszuführen.
Falls Hinterbliebene den Wunsch äußern, ein Ornament auf die Platte eingravieren zu lassen, muss dies vorher von der Gemeinde freigegeben werden.

Die Rechnung für die Gravur stellt der Steinmetzbetrieb direkt an den Nutzungsberechtigten.

Die gravierten Liegeplatten sind der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Zuständig für das Setzen der Platten ist die Gemeinde.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Dies erstreckt sich auch auf den Inhalt von Inschriften und Ornamenten.

§ 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Auf den Grabstätten sind Grabmale und Grabausstattung nicht zulässig
 - a. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b. mit Farbanstrich auf Stein, mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - d. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips
- (4) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (5) Firmenbezeichnungen der Steinmetzbetriebe dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:
 - a. auf einstelligen Grabstätten 1,20 m Höhe
 - b. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m Höhe
 - c. einzelne Kreuze aus Holz oder Eisen dürfen bis zu 1,40 m hoch sein
 - d. auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Liegende Grabmale sind für jede Grabstätte getrennt anzufertigen.
- (8) Soweit möglich, setzt die Gemeinde gemeinschaftliche Grabmalfundamente, auf welchen die Grabmale zu verankern sind. Diese Fundamente werden den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Nur wenn die Gemeinde solche gemeinsamen Fundamente nicht erstellt hat, sind Einzelfundamente, welche der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte auf eigene Veranlassung und Kosten herstellt, zulässig.
- (9) Grababdeckplatten für Reihengräber und Wahlgräber sind nur begrenzt erlaubt. Es müssen mindestens 40 % für eine Bepflanzung frei bleiben. Der entsprechende Nachweis ist im Grabmalantrag zu führen.
Bei Urnengräbern gilt diese Beschränkung nicht.
- (10) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.



(11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 als Anlage beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Ist bei der Aufstellung von Grabmalen das Betreten des Nachbargrabes notwendig, so ist zuvor die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Bei Eingriffen in eine benachbarte Grabstätte ist das Einverständnis des Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten dieser Grabstätte einzuholen.
- (7) Das Befahren außerhalb der befestigten Friedhofsweges sowie die Beifahrer bei schlechtem Wetter sind unzulässig.
- (8) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle relevanten Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand-sicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
 Bis 0,80 m Höhe: 14 cm
 bis 1,20 m Höhe: 14 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 20 Unterhaltung

§ 21 Entfernung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei

Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
 1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der satzungsmäßigen Ruhezeit und des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden (entsprechend § 8 Abs. 3).
 2. Nach Ablauf der satzungsmäßigen Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz gegen Kostenersatz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf, danach werden die Gegenstände gegen Kostenersatz entsorgt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Die gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der satzungsmäßigen Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein und bis zum Ablauf



der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gärtnerisch unterhalten werden.

- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der satzungsmäßigen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät/eingekiest werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Eine Rückerstattung bezahlter Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Sie erhalten ab der Belegung bis zur Bestattung einen Schlüssel.

Die Reinigung der Leichenhalle ist von den Angehörigen selbst durchzuführen oder von diesen auf eigene Kosten zu veranlassen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober

Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h. Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. entgegen § 8 Abs. 3 Gräber ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde abräumt,
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand unterhält (§ 20 Absatz 1).
7. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach einer besonderen Satzung (Bestattungsgebührenordnung) erhoben.

§ 28 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.



- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 19.10.2020 außer Kraft.

Unlingen, 08.05.2024

gez. Gerhard Hinz
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich der elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Die rechtsverbindliche Öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Öffentlichen Bekanntmachungssatzung vom 24.01.2022 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unlingen www.unlingen.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“ - „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 17.05.2024.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Unlingen

Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 20.11.2017

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Mai 2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Benutzungsgebühren erhält folgende Neufassung:
Es werden erhoben:

1. für die Benutzung der Leichenhalle 60,00 €
2. für die Überlassung eines Reihengrabes
 - a) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 500,00 €
 - b) von Personen unter 10 Jahren 250,00 €
3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
 - a) für ein Doppelgrab 1.200,00 €
 - b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode 1.200,00 €
 - c) für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer.
Eine Erstattung bereits bezahlter Nutzungsgebühren erfolgt nicht.
4. für die Überlassung eines Urnengrabes zur Beisetzung einer Urne bei der Bestattung von weiteren Urnen, wenn sich dadurch die Belegungszeit ändert, anteilig zur Verlängerung der Belegungszeit. 500,00 €
5. für Rasengräber
 - a) für die Überlassung eines Raseneinzelgrabes oder -wahlgrabes 2.200,00 €
 - b) für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.200,00 €
 - c) für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer.
6. ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 5 von je 50 %
7. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen die tatsächlich anfallenden Kosten.
8. für den Verzicht auf Ausübung eines bestehenden Nutzungsrechtes bei vorzeitiger Auflösung eines Grabmahles. 200,00 €

Diese Änderungsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Unlingen, 13.05.2024

gez. Gerhard Hinz

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.



Die rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Öffentlichen Bekanntmachungssatzung vom 24.01.2022 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unlingen www.unlingen.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“ - „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 17.05.2024.

- (4) Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.



Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Unlingen
Landkreis Biberach

**Satzung über die Verpflichtung
der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeräumen und Bestreuen der
Gehwege und der weiteren Flächen
(Streupflichtsatzung)**

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen stehenden Straßenbäume.
- (2) Belästigende Staubeentwicklung ist bei der Reinigung zu vermeiden. Sofern erforderlich ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Kehrriecht oder sonstige Abfälle sind sofort zu beseitigen und fachgerecht zu entsorgen. Sie dürfen weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umgang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.



- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Warthalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise können auftauende Streumittel verwendet werden, soweit Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt bzw. ausreichend abgestumpft werden kann. Dies ist vorwiegend der Fall
 - bei extremer Eisglätte
 - bei Eisregen
 - auf Treppen sowie
 - auf Gehwegen/Flächen mit starkem Gefälle.
 Die auftauenden Streumittel dürfen dabei nur in einem unbedingt notwendigen und minimalen Umfang gestreut werden.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen müssen montags bis freitags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 06. November 1989, in Kraft getreten am 15.11.1989, außer Kraft.

Unlingen, 13.05.2024

gez. Gerhard Hinz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Öffentlichen Bekanntmachungssatzung vom 24.01.2022 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unlingen www.unlingen.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“ - „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 17.05.2024.

Ortsteil Möhringen

Reinigung Dorfgemeinschaftshaus

Am vergangenen Freitag haben wir wieder unser Dorfgemeinschaftshaus komplett gereinigt und auf Hochglanz gebracht.

Ich möchte allen die bei diesem Großputz so tatkräftig mitgeholfen haben, ein „Herzliches Dankeschön“ sagen. Herzlichen Dank möchte ich auch den Backfrauen sagen die uns nach getaner Arbeit wieder mit den sehr guten Deneten aus dem Backhaus versorgt haben.

Es war ein richtig gutes Miteinander und am Abend ein schöner und gemütlicher Abschluss.

Euer Ortsvorsteher
Robert Halbherr



Öffentliche Bekanntgabe Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

Die Verbandsversammlung der Wegebaugerätegemeinschaft Albrand hat in der öffentlichen Sitzung vom 30. April 2024 den aufgestellten Jahresabschluss 2023 einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

| Feststellungsbeschluss | | |
|---------------------------|--|---------------------|
| Wegebaugerätegem. Albrand | | Euro |
| | Auf Grund von § 16 Absatz 3 des EigBG stellt die Verbandsversammlung am 30.04.2024 den Jahresabschluss für 2023 mit folgenden Werten fest: | |
| 1. | Erfolgsrechnung | |
| 1.1 | Summe Erträge | 2.615.458,02 |
| 1.2 | Summe Aufwendungen | -2.680.724,65 |
| 1.3 | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) | -65.266,63 |
| | nachrichtlich: | |
| | Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung | 0,00 |
| | Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung | 0,00 |
| 2. | Liquiditätsrechnung | |
| 2.1 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit | 370.926,17 |
| 2.2 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit | -404.031,17 |
| 2.3 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2) | -33.105,00 |
| 2.4 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit | 0,00 |
| 2.5 | Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4) | -33.105,00 |
| 2.6 | Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen | -3.156,75 |
| 3. | Bilanzsumme | 3.027.869,51 |

2. Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresfehlbetrag von -65.266,63 € ist im Jahr 2024 aus der Gewinnrücklage zu entnehmen.

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2023 mit Bilanz zum 31. Dez. 2023 und Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 einschl. Lagebericht liegt gemäß § 16 EigBG an 7 Tagen, und zwar in der Zeit von Montag, den 27. Mai 2024 bis einschl. Mittwoch, den 05. Juni 2024 am Verwaltungssitz im Rathaus Altheim, Donaustraße 1, 88499 Altheim, Büro Wegebaugerätegemeinschaft Albrand, zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Altheim, den 07. Mai 2024

gez. R u d e
Verbandsvorsitzender

Die rechtsverbindliche Öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Öffentlichen Bekanntmachungssatzung vom 24.01.2022 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unlingen www.unlingen.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“ - „Öffentliche Bekanntmachungen“ am 17.05.2024



Landratsamt Biberach

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

Kinderwerkstatt „Mit Hammer und Amboss“ im Museumsdorf

Das Museumsdorf Kürnbach lädt Kinder und ihre erwachsenen Begleiterinnen und Begleiter unter dem Motto „Hammer und Amboss“ am Pfingstsonntag, 19. Mai, zum gemeinsamen Werkeln ein: Von 10 bis 16 Uhr können sie bei der Kinderwerkstatt das Schmiedehandwerk kennenlernen und auch selbst einmal ausprobieren.

Mit den Museumsschmieden Albert Ehrhart, Tomas Manz und Hermann Heck können Jung und Alt ihr Geschick in der historischen Schmiede Miehle und an der Feldschmiede versuchen. Bei Flaschner Franz Maigler lernen die kleinen Besucherinnen und Besucher, wie man mit Schlagbuchstaben Namensschilder macht. Außerdem können sich die Kinder auf Wett nageln und ein kreatives Bastelprogramm freuen.

Auch für das leibliche Wohl ist bei der Kinderwerkstatt bestens gesorgt: Der Museumsbäcker holt Knauzen, Seelen und mehr aus dem Ofen des historischen Backhäusles, und die Kürnbacher Vesperstube bietet schwäbische Köstlichkeiten. Im Tanzhaus wird außerdem Kaffee und Kuchen serviert.



Die Biberacher Ernährungsakademie (B-EA) informiert:

Vortrag mit Kochvorführung zum Thema „Hülsenfrüchte - Erbsen, Bohnen, Linsen & Co.“

Zu einem Vortrag mit anschließender Kochvorführung zum Thema „Hülsenfrüchte - Erbsen, Bohnen, Linsen & Co.“ lädt die Biberacher Ernährungsakademie (B-EA) für Mittwoch, 22. Mai, ein. Die Veranstaltung findet von 9 bis 11 Uhr in der B-EA, Bergerhauserstraße 36, 88400 Biberach statt. Für Lebensmittel und Broschüren wird eine Gebühr von fünf Euro erhoben.

Im Vortrag geht die Referentin Ursula Liske auf die wachsende Bedeutung von Hülsenfrüchten in der Ernährung ein. Auch der Einkauf die Lagerung und der Umgang mit den Hülsenfrüchten in der Küche werden besprochen. In der Vorführung bereitet die Referentin Beispielsgerichte zu, die anschließend gekostet werden können.

Eine Anmeldung ist online unter www.landwirtschaftsamt-biberach.de erforderlich.

Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Unlingen, Fr. Bettina Bek,
Kirchgasse 1, Unlingen, Tel. 07371/8013,
E-Mail: kathpfarramt.unlingen@drs.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Amtsblatt: Fr. Monika Ruckh
E-Mail: monika.ruckh@drs.de

Erreichbar: Montag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Kirchenpfleger SE Bussen: Markus Schmidberger
Kirchgasse 1, Unlingen,
Email: markus.schmidberger@kpfl.drs.de
Tel.: 07371-965 178

Sprechzeiten: Mo 14-16 Uhr, Di 10-12 Uhr

Pfarramt Dieterskirch, Fr. Bettina Bek
Sebastian-Sailer-Str. 2, Tel. 07374/747
E-Mail: kathpfarramt.dieterskirch@drs.de

Öffnungszeiten:

jeden 2. u. 4. Mittwoch im Monat 17-19 Uhr

Pfarramt Uttenweiler, Fr. Gabi Pfléggar
Kirchweg 12, Tel. 07374/580, Fax 07374/1270
E-Mail: kathpfarramt.uttweiler@drs.de

Öffnungszeiten: Dienstag 09.30-11.00,
Donnerstag 17.00-18.00, Freitag 10.00-11.00

Pfarramt Offingen, Fr. Gabi Pfléggar

Öffnungszeiten: Do. 10-12 Uhr

Wallfahrtspfarramt Offingen, derzeit nicht besetzt
Ortsstr. 25, Tel. 07374/765, Fax 07374/914218
E-Mail: StJohannesBaptist.Offingen@drs.de

Pater Alfred Tönnis (leitender Pfarrer)
Oblatenkloster, Kirchgasse 1, Unlingen (Pfarrhaus)
Mobil 0172/3084848, E-Mail: pateralfred@t-online.de

Pfarrer Uwe Grau

Tel. 07374/580 oder 9204853, mobil 0171/2802923
(wichtig: Erstkontakt bei Sterbefall)

E-Mail: uwe.grau@drs.de

Sprechstunde bei Pfarrer Grau nach Vereinbarung

Diakon Oliver Mayer

Tel. 07371/7010, E-Mail: oliver.mayer@drs.de

Pastoralreferentin Sr. Marietta Jenicek Pastorale Mitarbeiterin Sr. Maritta Rapp

Konvent San Damiano, Hallstraße 9,
Dietelhofen (Pfarrhaus), Tel. 07374/9203770,
E-Mail: marietta.jenicek@drs.de, maritta.rapp@drs.de

Pastoralreferent Wolfgang Holl

Kirchweg 12, Uttenweiler (Pfarrhaus)
Tel 07374/ 9147043, E-Mail: wolfgang.holl@drs.de

Kath.Kindergarten unter'm Storchennest Unlingen

Leitung Frau Mößlang
Klostermauerweg 4, Tel.: 07371 8516
E-Mail: UnterDemStorchennest.Unlingen@kiga.drs.de

Webseite: www.seelsorgeeinheit-bussen.de

Pfingsten

19.05.2024

Lesejahr B

Evangelium: Joh 20, 19-23



Inspiration für die Woche - Geistesgabe

"Anstatt wie ein Roboter
zu funktionieren,
kann ich aber lernen,
auf den Anruf jeden Augenblicks
wach und bewusst zu antworten.
Auch wenn ich tun muss,
was ich tue, wie ich es tue,
steht mir frei –
mürrisch oder munter,
zerstreut oder aufmerksam,
abweisend oder freundlich ...

Auf dieses Wie
kommt letztlich alles an."
Br. David Steindl-Rast

GOTTESDIENSTZEITEN FÜR ALLE GEMEINDEN

Beichtgelegenheiten in der Seelsorgeeinheit

Bussenkirche:

Jeden Samstag um 10.45 Uhr, nach der Wallfahrtsmesse
Beichtgespräche sind außerhalb dieser Zeiten immer mög-
lich. Wenden Sie sich dafür bitte direkt an Pater Alfred oder
Pfarrer Grau.

Seelsorgegespräche sind ebenso bei PR Sr. Marietta Je-
nicek, PM Sr. Maritta Rapp und PR Wolfgang Holl möglich.
Sie können dafür direkt kontaktiert werden.

Sommergespräche mit Pfarrer Pater Alfred Tönnis

An den letzten Sonntagen in den Monaten Mai - Septem-
ber (26.05./30.06./28.07./25.08. und 29.09) wird dieses
besondere Gesprächsangebot auf dem Bussen angebo-



ten. Es beginnt mit der Messe um 10 Uhr und danach gemütlicher Austausch über Predigt oder andere Themen, auch Segnen von Gegenständen - bis 15.00 Uhr im oder am Bussenheim

10.00Uhr Hochamt zu Pfingsten

Montag, 20. Mai - Pfingstmontag

18.30Uhr Rosenkranz

Sonntag, 26. Mai - Dreifaltigkeitssonntag

18.00Uhr Maiandacht



*Katholische
Kirchengemeinde
Dietelhofen*



*Katholische
Kirchengemeinde
Unlingen*

Samstag, 18. Mai

Kollekte: Renovabis

19.00Uhr Hochamt am Vorabend zu Pfingsten

Sonntag, 26. Mai - Dreifaltigkeitssonntag

10.00Uhr Hl. Messe

Freitag, 17. Mai

17.00 Uhr Rosenkranz in der Klosterkapelle

Sonntag, 19. Mai - Pfingsten Hochfest

Kollekte: Renovabis

10.00 Uhr Hochamt zu Pfingsten

18.00 Uhr Maiandacht in der Kirche

Montag, 20. Mai - Pfingstmontag

18.00 Uhr pfingstliche Maiandacht in der Kirche

Dienstag, 21. Mai

17.00 Uhr Rosenkranz in der Klosterkapelle

Mittwoch, 22. Mai

09.00 Uhr Hl. Messe

18.00 Uhr Maiandacht in der Kirche

Donnerstag, 23. Mai

17.00 Uhr Rosenkranz in der Klosterkapelle

Freitag, 24. Mai

17.00 Uhr Rosenkranz in der Klosterkapelle

Sonntag, 26. Mai - Dreifaltigkeitssonntag

08.30 Uhr Hl. Messe

18.00 Uhr Maiandacht



*Katholische
Kirchengemeinde
Göffingen*

Sonntag, 19. Mai - Pfingsten Hochfest

Kollekte: Renovabis

08.30Uhr Hochamt zu Pfingsten, anschl. Rosenkranz

Donnerstag, 23. Mai

08.25Uhr Rosenkranz

09.00Uhr Hl. Messe



Bussenkirche



*Katholische
Kirchengemeinde
Möhringen*

Sonntag, 19. Mai - Pfingsten Hochfest

Kollekte: Renovabis

08.30Uhr Hochamt zu Pfingsten

Dienstag, 21. Mai

08.00Uhr Rosenkranz mit Aussetzung des Allerheiligsten

08.30Uhr Hl. Messe

Sonntag, 26. Mai - Dreifaltigkeitssonntag

10.00Uhr Hl. Messe, für † Paula Mark und Angehörige

11.30Uhr Taufe des Kindes Max Hägele

Samstag, 18.05.

10.00 Uhr Hl. Messe

Pfingstsonntag, 19.05.

10.00 Uhr Hochamt

Pfingstmontag, 20.05.

09.00 Uhr Frühmesse

10.30 Uhr Wallfahrtsmesse mit Dekan Stefan Ruf

Dieterskirch

Pfingstsonntag, 19.05.

10.00 Uhr Hochamt

Sauggart

Samstag, 18.05.

19.00 Uhr Hochamt

Uttenweiler

Samstag, 18.05.

19.00 Uhr Hochamt

Pfingstmontag, 20.05.

10.00 Uhr Wortgottesfeier



*Katholische
Kirchengemeinde
Uigendorf*

Sonntag, 19. Mai - Pfingsten Hochfest

Kollekte: Renovabis

09.25Uhr Rosenkranz



Kirchliche Nachrichten Allgemein

Pfingstmontag für Kinder auf dem Bussen

Am Pfingstmontag gibt es um 10.30 Uhr für Kinder das Angebot der Kinderkirche zeitgleich dem Wallfahrtsdienst. Die Kinder ziehen zuerst mit auf die Bussenwiese und laufen vor der Marienstatue. Das Besondere auch in diesem Jahr: Das Blumenstreuen gehört dazu! Bitte bringt gut gefüllte Körbchen mit Blüten und Blütenblätter dafür mit. Dann gehen die Kinder nach einem Begrüßungslied zurück in die Bussenkirche. Im Anschluss wird am Bussenheim die Malmaschine und Anderes aufgestellt (bei schönem Wetter).

Daugendorf: 65 Jahre an der Orgel

Vor 65 Jahren hat Brunhilde Roth am Samstag vor Pfingsten ihren Organistendienst in Daugendorf begonnen. Auch nach ihrer Hochzeit blieb sie ihrem Dienst treu. Es war für Brunhilde Roth nicht immer einfach Familie mit vier Kindern und Organistendienst unter einen Hut zu bringen. Wir sind sehr dankbar eine so zuverlässige und engagierte Organistin in unserer Kirche zu haben. Unzählige Gottesdienste, Hochzeiten und Beerdigungen hat sie mit ihrem Orgelspiel zu etwas ganz besonderem gemacht. Wir wünschen ihr weiterhin gute Gesundheit, viel Freude an der Orgel und dass sie uns noch lange erhalten bleibt. Wir laden alle recht herzlich zum Gottesdienst am **Samstag, 18.05. um 17 Uhr** ein und zum anschließenden Stehempfang ein. Ganz herzlichen Dank den Klangfärbern, die den Gottesdienst musikalisch gestalten.

Für die Kirchengemeinde Daugendorf: Pfr. Mayanja und Edith Rueß, Gewählte Vorsitzende



Geschäftsstelle der Dekanate Biberach & Saulgau

Filmabend zum Thema Trauer

Am Dienstag, 04. Juni 2024 findet um 19.00 Uhr ein Filmabend zum Thema Trauer im Dorfgemeinschaftshaus Renhardsweiler (Steinbronner Kirchweg 2) statt. Gezeigt wird ein Spielfilm, der den Umgang mit Tod und Trauer auf sensible, unterhaltsame und anrührende Weise thematisiert. Eingeladen sind Trauernde, Angehörige, Freunde und alle, die das Thema Umgang mit Tod und Trauer beschäftigt und interessiert. Nach dem Film besteht die Möglichkeit, sich bei einem kleinen Abendimbiss miteinander über den Film, aber auch über eigene Erfahrungen zu dem Thema auszutauschen. Veranstalter ist die Kontaktstelle Trauer in Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorgeeinheit Bad Saulgau. Der Filmtitel kann telefonisch erfragt werden. Eine Anmeldung wird erbeten bis 02.06.2024 bei der Dekanatsgeschäftsstelle Biberach unter Tel. **07351/8095-400** oder dekanat-biberach.drs.de. Kurzentschlossene sind aber auch herzlich willkommen! Der Eintritt ist frei.



Evangelische Kirchengemeinde Riedlingen

Grabenstr. 14, 88499 Riedlingen, Tel.: 07371-2567, Fax 07371-7044
Pfarramt.Riedlingen@elkw.de, www.ev-kirche-riedlingen.de

Wochenspruch

Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der Herr Zebaoth. Sacharja 4, 6b

Gottesdienste und veranstaltungen

Donnerstag, 16.05.2024

20:00 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates Riedlingen im Johannes-Zwick-Haus in Riedlingen

Sonntag, 19.05.2024 - Pfingstsonntag

09:30 Uhr Gottesdienst im Garten des Johannes-Zwick-Hauses in Riedlingen (Kaiser)

Hinweis: Bei Regen findet der Gottesdienst im Gemeindegarten statt!

Montag, 20.05.2024 - Pfingstmontag

10:30 Uhr Ökum. Gottesdienst im Garten der Seniorenwohnanlage in Ertingen (Kaiser/Stork)

Sonntag, 26.05.2024

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Christuskirche in Riedlingen (Mielitz)

10:45 Uhr Gottesdienst im Gerhard-Berner-Haus in Ertingen (Mielitz)

Vorschau

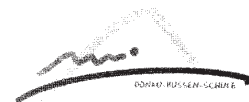
Sonntag, 02.06.2024

09:30 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche in Riedlingen (Mielitz)

20:00 Uhr „Verschnaufpause“ im Gerhard-Berner-Haus in Ertingen (Kaiser)

Auf Instagram finden Sie unsere Kirchengemeinde unter [evangelischriedlingen](https://www.instagram.com/evangelischriedlingen) und auf Facebook sind wir nun auch unter [Evangelisch Riedlingen](https://www.facebook.com/evangelischriedlingen).

Bildung und Erziehung



Donau-Bussen-Schule Unlingen

Fahrradprüfung erfolgreich bestanden!!!

Es ist geschafft! Alle Viertklässler der Donau-Bussen-Schule haben die zweiteilige Radfahrausbildung in Kooperation mit der Jugendverkehrsschule Biberach erfolgreich abgeschlossen.

In den vergangenen Wochen wurden die beiden vierten Klassen im Sachunterricht und anschließend auf dem Verkehrsübungsplatz in Riedlingen auf die Prüfung vorbereitet.



Die Schülerinnen und Schüler lernten was ein verkehrssicheres Fahrrad benötigt, wie ihr Fahrradhelm richtig sitzt und auch die Regeln des Straßenverkehrs. Nach erfolgreichem Bestehen der theoretischen Prüfung im Unterricht erfolgte dann die praktische Ausbildung auf dem Verkehrsübungsplatz. Hier galt es nun das Gelernte in die Praxis umzusetzen. So wurde innerhalb von vier Übungseinheiten das richtige Abbiegen, das Einhalten der Vorfahrtsregelungen, das regelkonforme Umfahren eines Hindernisses sowie das richtige Beachten aller Verkehrszeichen geübt. Abgeschlossen wurde die Ausbildung dann mit der praktischen Fahrprüfung. Nach erfolgreicher Teilnahme nahmen die Schülerinnen und Schüler stolz ihren Fahrradführerschein vom verkehrsbeauftragten Polizeibeamten Herrn Schaible entgegen.



Schülerinnen und Schüler der Klasse 4a auf dem Verkehrsübungsplatz



Kindergarten Uigendorf

Verkaufsstand auf dem Peter und Paul Hof in Uigendorf
Auf dem Hoffest des Peter und Paul Hofes am 05. Mai, haben die Eltern des Kindergartens „Kleiner Drache“ einen Verkaufsstand mit Waffeln und selbstgestalteten Kleinigkeiten angeboten.

Mit den Einnahmen möchten sie den Kindergarten unterstützen.

Der Kindergarten bedankt sich herzlich bei allen Eltern, für die Bereitschaft und die große Mühe.



Vereinsnachrichten

Interessengemeinschaft Unlinger Heimatgeschichte



Vorankündigung

**Dorfführung durch Unlingen am Freitag 24. Mai 2024
Beginn um 18:00 beim Unilo**

Das Neueste aus alten Zeiten erzählen Paul Sägmüller und Anton Munding bei einem kleinen Spaziergang durch die Straßen und Gassen von Unlingen

Die Themen: Bauernkrieg 1525, alte Hausnamen und Unlingens Wirtschaften Dauer ca. 75 Minuten

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Ein Trinkgeld wird allerdings nicht abgelehnt.

**Unterhaltsame Buchvorstellung mit zünftigen Liedern
im Gasthaus zum Petrus am 24. Mai 2024**

Beginn 19:30 Uhr

Paul Sägmüller und Anton Munding stellen mit humorvollen Geschichten und liederlichen Liedern vier Bücher vor.

NEU * NEU * NEU * NEU * NEU

Das Unlinger Ansichtskarten Bilderbuch
(Postkarten aus über 100 Jahren)

Des Weiteren stehen folgende Bücher für Sie bereit:

- Zum Wohl sein! Unlinger Wirtschaftskunde
- !Bier Geschichten, Gedichte und Postkarten aus über 100 Jahren zum Thema Bier und die möglichen Aus- und Nebenwirkungen.
- Schwätza muss er Das ultimative Kartoffelsalatbuch

Zur besseren Vorbereitung bitte kurze Anmeldung für die jeweilige Veranstaltung an: munding@web.de oder telefonisch unter 07371 7603



**KLJB
Unlingen**



Blumentepich

Auch in diesem Jahr wird die KLJB wieder den Blumentepich für Fronleichnam legen. Dazu benötigen wir noch viele bunte Blumen!

Ihre Blumen können Sie am **Mittwoch, 29. Mai ab 13.30 Uhr** bei uns am Landjugendraum abgeben.

Falls keine Möglichkeit besteht die Blumen vorbeizubringen, holen wir sie auch gerne bei Ihnen ab. Dazu sollten Sie sich bei Annika Kocher unter der Telefonnummer 01520 5761138 melden.

Alle Kinder, die Lust haben mit uns Blumen zu zupfen, dürfen am **Mittwoch, 29. Mai ab 14.00 Uhr** an den Landjugendraum kommen. Danach gibt es für jede Helferin und jeden Helfer noch ein kleines Dankeschön!



Im Voraus schon ein herzliches Dankeschön für Ihre Unterstützung!
KLjB Unlingen

 **LandFrauen**
Sprengel Donau-Bussen

Fahrsicherheitstraining E-Bike

Die Kreisverkehrswacht bietet uns, den LandFrauen, Mobil & Aktiv mit E-Bike, mehr Sicherheit -mehr Fahrspaß, an. Der Kurs findet am **Freitag, 24.05.2024 von 14.00 - 18.00 Uhr in Uttenweiler**, Schulhof Abt-Ulrich-Blank Schule, statt. So angenehm die Antriebsunterstützung den erforderlichen Kraftaufwand reduziert, so ist das Fahren mit dem E-Bike nicht ganz ohne Tücken. Anfahren, starke Beschleunigung, zügige Geschwindigkeiten, ein höheres Gewicht, bremsen, anhalten, absteigen etc. wollen beherrscht werden. Die Inhalte der einzelnen Kurselemente orientieren sich am Kenntnis- und Erfahrungsstand der Teilnehmer. Bei den praktischen Übungen tragen die Teilnehmer einen Helm. Der Kurs ist für die Kursteilnehmer kostenfrei.

Anmeldung bis zum 15.05.2024 bei

Uta Traub, Tel.: 07374/1304 / Handy 01575/5129014 oder **Andrea Huckle**, Tel.: 07374/710 / Handy 01522/3093444. Wir Frauen vom **Sprengel Donau-Bussen** freuen uns auf Sie/Euch auch Männer sind herzlich willkommen. Die Veranstaltung findet im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerk der LandFrauen e.V. statt.

Lehrfahrten des LandFrauenverbandes

Biberach-Sigmaringen nach Münsingen/ALB

Die Lehrfahrt führt uns nach Münsingen zum alten Lager mit Führung bei Albgold/Firma Tress Nudeln mit Führung auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Auf dem Gelände vom alter Lager gibt es verschiedene kleine Manufakturen zu besichtigen. Der Abschluss ist in der Krone in Dächingen.

Wir fahren am Freitag, 7. Juni 2024 ab 7:30 Uhr von Herbertingen, über Riedlingen und Biberach nach Münsingen. Am Freitag, 21. Juni 2024 ab 7:30 Uhr Laiz/Sigmaringen, über Ostrach und Bad Saulgau nach Münsingen.

Um ca. 18.30 Uhr fahren wir heimwärts. Die Kosten für Bus und Führungen betragen 47 Euro für Mitglieder und 52 Euro für Nichtmitglieder. Wir bitten um Anmeldung bei Erika Wohlhüter per email: erika.wohlhueter@gmail.com, Sie bekommen eine email mit den genauen Abfahrtszeiten und Kontonummer für die Überweisung des Betrages. Alle Interessierte sind herzlich zu der Lehrfahrt nach Münsingen eingeladen. Diese wird im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerk des LandFrauenverbandes e.V. durchgeführt.

 **Musikkapelle**
Möhringen e.V.

Einladung zur Gründungsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren, die Musikkapelle Möhringen beabsichtigt zur Förderung der Blasmusik in Möhringen einen Verein zu gründen. Zur Gründungsversammlung am 22.05.2024 um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Möhringen laden wir Sie herzlich ein.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 1. Begrüßung
- TOP 2. Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer*innen
- TOP 3. Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4. Aussprache über die Gründung des Vereinsnamens
- TOP 5. Beratung und Verabschiedung einer Satzung
- TOP 6. Wahlen des Vorstandes
- TOP 7. Wahlen der Kassenprüfer*innen
- TOP 8. Weitere Vorgehensweise
- TOP 9. Verschiedenes

Der Entwurf einer Vereinssatzung kann beim Organisator/ Versammlungsleiter (Thomas Hägele 0162/8679321) eingesehen werden, ebenfalls gibt es dort weitere Infos zur Vereinsgründung.

Auf recht zahlreichen Besuch und möglichst viele neue Mitglieder freuen sich die Musikanten.

Zum 100. Geburtstag der Musikkapelle Möhringen: 8. Altertümlicher Bauern- und Handwerkermarkt am Sonntag, 15. September 2024 in Möhringen Über 70 verschiedene Handwerker kommen zum 8. altertümlichen Bauern- und Handwerkermarkt nach Möhringen.

Zu Ihrem 100. Geburtstag veranstaltet die Musikkapelle Möhringen am Sonntag 15.09.2024 wieder einen großen Altertümlichen Bauern- und Handwerkermarkt. Dabei werden alte Zeiten wieder lebendig im Bauerndorf am Bussen, das auf eine Geschichte von über 1200 Jahre zurückblicken kann.

In den Höfen und Straßen erleben die Besucher vielerlei Vorführungen zum Leben und zur Arbeit der Handwerker und Bauern in früheren Zeiten.

Aus ganz Oberschwaben, aus dem Allgäu und von der Schwäbischen Alb und vom Bodensee kommen wieder mehr als 70 verschiedene Handwerker und Handarbeiterinnen, die den Besuchern zeigen wie früher gearbeitet wurde. Die Musikkapelle legt bei der Auswahl der Teilnehmer größten Wert darauf, dass das Handwerk/ die Handarbeit den Besuchern auf traditionelle Weise vorgeführt wird. Dies ist sicher auch der Hauptgrund für den großen Erfolg der bisherigen 7 Märkte.

In den Bauernhöfen machen Oldtimer-Traktoren und der Betrieb alter Landmaschinen den technischen Fortschritt in der Landwirtschaft sichtbar.

Zum 100-jährigen Jubiläum der Musikkapelle Möhringen wird natürlich auch die Musik im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen. Den ganzen Tag über sorgen verschiedene Musikkapellen, Trachtengruppen, Gaukler und Artisten für Unterhaltung auf dem Marktgelände. Am Vormittag und Nachmittag findet jeweils ein Festumzug mit Musikkapellen, Bauerngruppen, Trachtengruppen, Kuh- und Pferdegespannen und alter Landtechnik statt.

Wie bei den letzten Märkten können die Kinder bei vielen Handwerkern mitmachen. Auch der Viehmarkt findet wieder statt. Die Besucher werden in verschiedenen Scheunen und Biergärten mit vielerlei schwäbischen Spezialitäten bewirtet.

Der Markt beginnt um 10.00 Uhr und dauert bis ca. 17.30 Uhr.

Die Musikkapelle freut sich, dass viele Vereine aus der Gemeinde und der Umgebung mitmachen und die Kapelle bei dieser großen Veranstaltung unterstützen.



Musikverein Unlingen e.V.



Vorankündigung:

Sammlung von Altpapier
Am **Samstag, 25. Mai 2024** wird in Unlingen und Göppingen ab 08:30 Uhr Altpapier gesammelt. Gesammelt werden Zeitungen, illustrierte, Magazine, Kataloge, Kartonen, Drucksachen, Büro- und

Schreibpapier und Bücher.

Wir bitten Sie das Sammelgut bis 8:30 Uhr bereitzustellen und Kartonen getrennt vom restlichen Papier (entweder gebündelt oder lose in Kartons) zu lagern.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Ihr Altpapier nicht direkt in der blauen Tonne entsorgen, sondern bei Ihnen zu Hause bis zum Tag der Sammlung aufbewahren. Am Tag der Altpapiersammlung holen wir das Sammelgut dann gerne bei Ihnen ab. Dabei unterstützen Sie mit Ihrem „Altpapier“ die Vereinsarbeit des Musikverein Unlingen und der Turnerfrauen Göppingen. Die Altpapiersammlung ist ein Eckpfeiler zur Finanzierung der Vereinsarbeit und des sozialen und kulturellen Engagements der Vereine.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.



Musikverein Uigendorf e.V.

Pfingstfest Daugendorf

Am Sonntag, 19. Mai 2024, ist der Musikverein Uigendorf in Daugendorf beim Pfingstfest zu Gast.

Wir werden zum Vesper aufspielen und würden uns über einen Besuch vieler Zuhörer und unserer treuen Fans freuen.



Reservistenkameradschaft Unlingen

Einladung zum Kameradschaftsabend im Mai

Zum Kameradschaftsabend im Mai möchten wir Euch am 21.05.24 recht herzlich einladen.

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Vereinsheim

Programm: Wir treffen uns bereits um 19:00 Uhr und reinigen die Fenster vom RK Heim. Bitte bringt Putzsachen mit.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt und wir freuen uns über euer Erscheinen.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Die Vorstandschaft der RK Unlingen



Sportverein Unlingen e.V.



Abteilung Fußball

Ergebnisse:

Dienstag, 07.05.24:

Herren:

SGM SW Munderkingen/Rottenacker - SGM Daugendorf/ Unlingen 0:1
Tor: Michael Selig

Freitag, 10.05.24:

C-Junioren:

SGM SG Altheim Alb-Hochsträß II - SGM SV Unlingen/Uttenweiler/Daug./Bussen II 2:2

Samstag, 11.05.24:

E-Junioren:

SGM SV Daugendorf/Unlingen II - SGM SV Niederhofen Alb-Hochsträß II 3:7

SGM SV Daugendorf/Unlingen I - SGM SV Niederhofen Alb-Hochsträß I 3:4

D-Junioren:

SGM SV Unlingen/Daugendorf I - SGM FC Laiz/FC99 II 2:1

C-Junioren:

SGM SG Hettingen/Inneringen/Veringenstadt - SGM SV Unlingen/Uttenweiler/Daug./Bussen I 0:1

D-Juniorinnen:

SGM SV Unlingen - SGM SV Laupertshausen 5:1

B-Juniorinnen:

SGM SV Unlingen - SGM TSV Kirchberg/Iller 0:3

Frauen:

SG Öpfingen - SGM SV Uttenweiler/SV Unlingen 4:1
Tor: Carina Maurer

Sonntag, 12.05.24:

Frauen:

SGM SV Unlingen/SV Uttenweiler II- SG Dettingen 0:0

Herren-Reserve:

SGM Schmiechtal/Alb - SGM Daugendorf/ Unlingen II 0:3
Tore: Max Schneider, Marius Hebeisen, Steffen Keller

Herren:

SGM Schmiechtal/Alb - SGM Daugendorf/ Unlingen 0:4
Tore: 2x Marius Brackenhofer, Manuel Schmid, Jonas Butscher

Vorschau:

Samstag, 18.05.24:

Herren-Reserve:

SGM Daugendorf/Unlingen - SGM SV Granheim/SV Bremelau
Spielbeginn 17:15 Uhr

Herren:

SGM Daugendorf/Unlingen - SGM SV Granheim/SV Bremelau II
Spielbeginn 19:00 Uhr



Abteilung Shaolin

Qi Gong und Tai Chi Kurse unter der Leitung von Großmeister Victor Chong aus Singapur

Anlässlich des Besuches des Kung Fu SV Unlingen e.V. im Mai finden unter Großmeister (Shigong) Victor Chong aus Singapur beim Kung Fu Unlingen Kurse statt. In dieser Zeit wird



die Abteilung Kung Fu nicht nur viel trainieren, sondern es wird auch wieder Kurse für die Öffentlichkeit geben. Sie benötigen keine Vorkenntnisse. Schnuppern Sie rein und lernen Sie Qi Gong und Tai Chi für sich kennen. Die Inhalte werden an Sie angepasst.

Kurs 1 - Qi Gong:

Beim Qi Gong handelt es sich um eine Bewegungsmeditation, bei welcher die bewusste Atmung, welche mit leichten gleichmäßigen Bewegungen einhergeht, die Gesundheit stärkt.

Die erlernten Techniken können Sie bei uns regelmäßig auffrischen und vertiefen und selbst in Ihren Tagesablauf einbauen.

Kurs 2 - Tai Chi:

Beim Tai Chi stärken Sie ebenfalls Ihr Immunsystem. Ihren Körper, Ihren Geist und Ihre Seele. Die Atmung wird hierfür mit Bewegungen kombiniert, welche Sie regelmäßig bei uns auffrischen können. Lernen sie diese jahrhundertalten Übungen kennen und schöpfen Sie aus hieraus Kraft für Ihren Alltag.

Tun Sie sich, Ihrem Körper und Ihrem Geist etwas Gutes und kommen Sie vorbei.

Termine: Montag 27.05.2024 - Mittwoch 29.05.2024

Chi Gong jeweils von 09:00 - 09:45 Uhr;

Tai Chi jeweils von 10:00 - 11:00 Uhr

Die 3 Einheiten kosten pro Kurs und Person 45 € für Mitglieder des SVU und 50 € für Nichtmitglieder.

Bei Interesse und oder Fragen melden Sie sich bitte bei:

Shimu Katerina Sierra Gómez

Mobil: 0172 2109422

E-Mail: k.sierragomez@web.de



Bild von links nach rechts: Jiao Lian Felix Halbherr, Shigong Victor Chong, Shifu Antonio Sierra Gómez, Shifu Andreas Moog



**Sportfreunde
Bussen e.V.**

SF Bussen - SC Lauterach

1:1 (1:1)

Bei sommerlichen Temperaturen konnten sich die Tabellenachbarn auf Platz 8 und 9 mit einem Unentschieden trennen.

Die Heimmannschaft hat den besseren Start erwischt und konnte nach einer Viertelstunde auch den 1:0-Treffer erzielen. Nach einem langen Ball von Michael Selg tauchte Gustav

Schlaucher am linken Sechzehneck auf und konnte überlegt ins rechte untere Toreck einschieben.

Bussen war im weiteren Verlauf interessiert daran, die Führung auszubauen.

So zum Beispiel nur wenige Minuten in Person von Marcel Walz, welcher aus gut 22m einen Hammer auspackte, welcher den Querbalken zittern ließ.

Allerdings ging mit den weiteren Minuten den Bussenkickern ein wenig die Kraft aus, was in mehr Räumen für die Gäste und dem 1:1-Ausgleich resultierte.

In Halbzeit 2 war das Spiel etwas ruhiger und keine Mannschaft wollte volles Risiko auf den Siegtreffer gehen.

So konnten einzelne Chancen auf beiden Seiten nicht genutzt werden und der Halbzeitstand war auch der Endstand der Partie.

Kommende Woche, am 19.05.2024 haben die Jungs vom SF Bussen spielfrei und es geht am Samstag, 25.05.2024 gegen den FC Marchtal zum letzten Heimspiel der Saison. Anpfiff in Dietershausen ist um 17 Uhr, die Reserve beginnt um 15:15 Uhr.

Abteilungsversammlung Fußball

Am Samstag, 25.05.2024 um 14 Uhr findet die Abteilungsversammlung der Abteilung Fußball im Sportheim Dietershausen statt.

Behandelt werden u.a. die sich dem Ende neigende Saison und die Zukunft der aktiven Mannschaften.

Über rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Rundenabschluss Saison 2023/24

Die Saison 2023/24 neigt sich dem Ende zu.

Nach einer Runde mit vielen Höhen und Tiefen würden wir uns sehr freuen, mit Freunden und Fans des SF Bussen einen gemeinsamen Abschluss zu feiern.

Somit laden wir Euch recht herzlich ein, im Anschluss an das letzte Spiel am 01.06.2024 um 20 Uhr im Sportheim Dietershausen mit uns zu feiern.

Über viele Freunde, Fans und Mitglieder würden wir uns sehr freuen.

Bildung einer Spielgemeinschaft - der SV Uttenweiler II und die SF Bussen spielen nun zusammen

Es war ein langer Weg bis hin zur finalen Entscheidung. Viele Fragen galt es im Vorfeld zu klären, bei guten Gesprächen stießen traditionelle Grundhaltungen, Emotionen und Vernunft häufig aufeinander.

Dass der Neubeginn herausfordernd wird und eine Umstrukturierung Unsicherheit mit sich bringt, liegt auf der Hand.

Beide Seiten bestätigen inzwischen die Pläne.

Ab der kommenden Saison 2024/25 wird es eine Spielgemeinschaft zwischen den beiden Traditionsmannschaften der Gemeinde, den SF Bussen und der zweiten Herrenmannschaft des SV Uttenweiler geben.

Aus den Rivalen von einst werden gemeinsame Mitstreiter. Die erste Mannschaft des SV Uttenweiler bleibt nach wie vor eigenständig.

Eine zusätzliche Reservemannschaft der neuen SGM ist ebenfalls geplant.

Mit Blick in die Zukunft gerichtet hätten es wohl beide Teams nochmals hinbekommen, vorübergehend eigenständig zu spielen.

Aufgrund sinkender Spielerzahlen führt an einer Spielgemeinschaft auf längere Sicht aber kein Weg mehr vorbei, möchte man die Qualität innerhalb der Teams steigern und allen Aktiven weiterhin ein moderates Fußballspielen ermöglichen.



Was in den Jugendmannschaften beider Vereine schon erfolgreich betrieben wird, wird nun auch auf den aktiven Herrenbereich ausgeweitet.

Nahezu alle Altersklassen der Jugendmannschaften spielen seit Jahren erfolgreich in Spielgemeinschaften zusammen, ein gewinnbringendes Zusammenwachsen beider Vereine hat also längst begonnen.

Auch im Hinblick auf den anstehenden Bezirkszusammenschluss von Riß und Donau zu Oberschwaben erscheint eine Zusammenlegung der beiden Kreisliga B-Ligisten zum jetzigen Zeitpunkt richtig und sinnvoll.

Bussen wird künftig dem Bezirk Donau/Iller zugeordnet, ein Bezirkwechsel ist aktuell nicht möglich.

In der Spielgemeinschaft mit dem SVU II, der deshalb auch als federführender Verein agiert, können die SF Bussen ebenfalls im Bezirk Oberschwaben spielen.

Die künftige Spielgemeinschaft wird daher auch unter dem Namen SGM SVU II/SF Bussen auflaufen.

Verschiedenes

Krieger- und Reservistenkameradschaft Dieterskirch

Einladung

Wald-Maiandacht

Wann: Pfingstsonntag, 19.05.2024
17.00 Uhr

Wo: An der „Tiroler Hütte“
(beim Soldatenfriedhof Obermarchtal)

Im Anschluss gemütliches Beisammensein.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen

Nur noch wenige Schulplätze frei! Eine Anmeldung ist noch möglich:

Am Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II.

Die Schüler/innen bereiten sich auf interessante Berufe oder für ein Studium vor und können mit einer Prüfung zur Fachhochschulreife abschließen. Zugangsvoraussetzung ist eine bestandene Mittlere Reife oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss (kein erforderlicher Notenschnitt). Sie beenden die Schule mit dem Abschluss Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen. Das Berufskolleg ist schulgeldfrei.

Am **Sozialwissenschaftliche Gymnasium** mit dem Schwerpunktfach „Pädagogik und Psychologie“ ist das Ziel die allgemeine Hochschulreife. Die Schüler/innen profitieren durch ihr Gelerntes in allen Studiengängen und Berufen.

Am **kaufmännischen Berufskolleg Fremdsprachen** können die Schüler/innen nach der mittleren Reife in zwei Jahren die Fachhochschulreife und eine Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten absolvieren. Ziel der Ausbildung ist es, eine fundierte Berufsqualifikation für international tätige Unternehmen zu vermitteln.

Am **1-jähriges Berufskolleg- der Weg zum Studium** in nur einem Schuljahr erwerben die Schüler/innen nach der Ausbildung die Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife ist in allen Bundesländern anerkannt und berechtigt zum Studium aller Fachrichtungen an den Fachhochschulen in Deutschland. Das Tages-Berufskolleg ist schulgeldfrei.

Die Dorn-Methode kennenlernen

Ein Abend, um die eigenen Rücken und Gelenkprobleme kennenzulernen.

Frau Susanne Galster zeigt praktische Übungen zur Selbsthilfe bei Beschwerden.

Am 03.06.2024, 1 x montags von 19:00 bis 20:30 Uhr

Spanisch-Intensiv-Grundkurs

10 x donnerstags von 16:30 bis 18:00 Uhr, vom 16.05. bis 25.07.2024

Wirtschaftsenglisch, Online

10 x montags von 17:30 bis 19:00 Uhr, vom 13.05. bis 22.07.2024

www.kolping-riedlingen.de

Mehr Infos: <https://kolping-macht-schule.de/linktree>

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen, Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen, Tel. 07371/935011, gabriele.roth@kbw-gruppe.de

Tagesmütter- und Elternverein Biberach

Tagesmutter oder Tagesvater werden -

Neuer Vorbereitungskurs startet!

Haben Sie Freude daran mit (Klein-)Kindern zu arbeiten und gestalten Sie gerne selbstständig ihren Alltag? Dann sind Sie herzlich eingeladen, sich bei Frau Walz oder Fr. Scharfe vom Tagesmütter- und Elternverein im LK Biberach e.V. über die Details der Tätigkeit und der Qualifizierung zu informieren. Gerne können Sie auch per E-Mail unter ricarda.walz@tagesmuetter-bc.de oder heike.scharfe@tagesmuetter-bc.de um einen Rückruf bitten oder über unsere Homepage Kontakt zu uns aufnehmen.

Der Tätigkeitsvorbereitende Kurs mit jeweils 50 UE startet am 13.06.2024 und endet am 17.10.2024. Er findet einmal wöchentlich (außerhalb der Schulferien) von 16.30 - 21.30 Uhr statt.

Weitere Informationen rund um die Kindertagespflege finden Sie unter: www.tagesmuetter-bc.de

Verband Katholisches Landvolk e.V.

Bergtour im Tannheimer Tal in Österreich

Der Verband Katholisches Landvolk bietet allen Wanderfreunden unter der Leitung von Manfred Mader und Marianne Mader von Sa 22. - So 23.06.2024 eine Bergtour auf die Landsberger Hütte an.

Um 08:00 Uhr starten wir auf dem Parkplatz der Neunerköpfelebahn (1.097 m). Unser erstes Ziel ist das Neunerköpfele (1.864 m). Von hier wandern wir vorbei an der Sulzspitze und Schochenspitze auf die Lachenspitze (2.126 m). Mit einem herrlichen Ausblick auf die umliegende Bergwelt und auf gleich 3 Seen (Lache, Traualpsee und Vilsalpsee) werden wir belohnt. Von der Lachenspitze steigen wir ab zur Landsberger Hütte. Hier sind für uns Schlafplätze im Matratzenlager reserviert. Bei einem gemütlichen Abendessen lassen wir den Tag ausklingen. Nach dem Frühstück verlassen wir die Landsberger Hütte in Richtung Schrecksee. Vorbei an verschiedenen Gipfeln überschreiten wir am Kirchendachsattel den Grat und steigen ab zum Schrecksee (Bademöglichkeit für Unerschrockene). Nach einer Pause steigen wir zum Jubiläumsweg auf und gehen unterhalb von Knappenkopf, Kugelhorn und Rauhorn, bis wir zum Vilsalpsee absteigen und zurück nach Tannheim wandern. Es gibt keine gefährlichen Passagen, jedoch ist Erfahrung im Hochgebirge, Trittsicherheit, Schwindelfreiheit und Kondition für 6 - 7 Stunden Gehzeit erforderlich. Die Tour ist für Kinder ab ca. 12 Jahren geeignet.

Kosten inkl. Übernachtung (Matratzenlager), Frühstück und Abendessen:



DAV-Mitglieder: Erwachsene € 78 / Kinder € 43
 Nicht-Mitglieder: Erwachsene € 90 / Kinder € 55
 Anmeldung bis Fr 7.06.2024 bei vkl@landvolk.de oder unter 0711 9791-4580. Teilnehmerzahl begrenzt.

Sommercamp im Zimmerer-Ausbildungszentrum Biberach

Das Bildungszentrum Holzbau - die überbetriebliche Ausbildungsstätte der Zimmerer/Zimmerinnen in Baden-Württemberg - bietet im Sommer vom 29. Juli bis 2. August 2024 ein Programm für Jugendliche an, die den Beruf des Zimmerers/der Zimmerin näher kennenlernen möchten.

In einem abwechslungsreichen Programm aus Werkeln und Freizeit können Schüler/innen, die in die letzte Klasse der allgemeinbildenden Schulen kommen, Einblick nehmen in das Tätigkeitsfeld der Zimmerleute und selbst etwas Handwerkliches herstellen.

Die Teilnehmenden werden in dem Wohnheim der Auszubildenden übernachten.

Das Mindestalter ist 14 Jahre.

Für das Sommercamp sind ab sofort Anmeldungen möglich beim Bildungszentrum Holzbau in Biberach:

info@zimmererzentrum.de

Anmeldeschluss ist der 28.06.2024.

Informationen können auch im Internet abgerufen werden unter <https://zimmererzentrum.de/ausbildung/sommercamp/>

Kreisjugendring Biberach e.V.

Auffrischungsschulung für Jugendleiter*innen

Der Kreisjugendring Biberach bietet in Kooperation mit dem Jugendrotkreuz des Kreisverbandes Biberach e.V. eine Auffrischungsschulung für alle Jugendleiter*innen an. Am Samstag, 15.06.2024, werden Interessierten von 9 bis 18 Uhr in Biberach relevante Informationen u. a. zu den Themen Kinderschutz, Notfallmanagement oder der Bedeutung und dem Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Krisen vermittelt. Die Schulung kann von Juleica-Inhaber*innen zur Verlängerung genutzt werden. In diesem Jahr besteht auch für langjährig Aktive, die bereits vor vielen Jahren eine Grundqualifikation gemacht haben, die Möglichkeit, mit dieser Schulung und einem Erste-Hilfe-Kurs die Juleica zu bekommen. Die Anmeldung ist bis 07.06. über info@kjr-biberach.de möglich. Die Kosten belaufen sich für Mitgliedsverbände, Schüler*innen und Studierende auf 25 €.

Seminar: Kinderschutz für Ferienfreizeiten

Das Seminar „Kinderschutz für Ferienfreizeiten“ des Kreisjugendrings Biberach findet am Donnerstag, 13.06.2024 von 18.30 - 20.30 Uhr in Biberach statt. Im Workshop werden folgende Fragen behandelt und beantwortet: Was können wir tun, um die Kinder auf unseren Ferienangeboten bestmöglich vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen? Wir können wir sie stärken? Brauchen wir ein Schutzkonzept und wie könnte dieses aussehen? Und wie können wir uns selbst vor Anschuldigungen schützen und was mache ich, wenn mir etwas auffällt? Das Angebot richtet sich an alle die ein Ferienangebot für Kinder und Jugendliche anbieten. Die Veranstaltung ist kostenlos. Eine verbindliche Anmeldung ist bis 11.06. über info@kjr-biberach.de möglich, dann wird auch der genaue Ort bekannt gegeben.

LEADER Oberschwaben ruft Kleinprojekte aus

Auch für 2024 gibt es ein Regionalbudget, mit dem Kleinprojekte bis 20.000 Euro Gesamtkosten zu 80 % gefördert werden. Insgesamt stehen 200.000 Euro Fördermittel vom Land Baden-Württemberg sowie von den Gemeinden und Landkreisen des LEADER-Aktionsgebietes zur Verfügung.

Fördergrundlage sind das *Regionale Entwicklungskonzept (REK)* und der *Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)*. Kurz gesagt: Gefördert werden Projekte, die sich positiv auf die Struktur der Region auswirken, sei es im Bereich Klimaschutz, Infrastruktur, wirtschaftliche oder kulturelle Entwicklung. Neu in diesem Jahr: Die Hälfte der Fördersumme wird für Projekte vergeben, die sich ökologische und soziale Nachhaltigkeit zum Ziel setzen.

Sie haben eine Idee? Reichen Sie bis zum 6. Juni 2024 einen Antrag bei der Geschäftsstelle der LEADER-Aktionsgruppe Oberschwaben im Landratsamt Sigmaringen ein. Sie haben vorab Fragen? Informieren Sie sich bei einer von drei Online-Informationsveranstaltungen am 16. Mai oder nehmen Sie Kontakt mit der Geschäftsstelle auf.

Kurz und bündig:

Fördergegenstand: Projekte bis jeweils 20.000 Euro Nettokosten

Förderhöhe: 80 % der Nettokosten

Fördersumme gesamt: 200.000 Euro

Fristen: 6. Juni (vollständiger Antrag muss vorliegen), Umsetzung noch in 2024

Online-Infoveranstaltungen:

16. Mai um 14 Uhr (ohne Anmeldung); Zugangsdaten unter www.leader-oberschwaben.de

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg gibt Tipps

Kindererziehungszeiten können auch für Väter gelten

Die Erziehung eines Kindes wird bei der Rentenberechnung entweder bei der Mutter oder beim Vater berücksichtigt. Anlässlich des Vatertages am 9. Mai zeigt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) auf, wann Väter Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können.

Wann bekommen Väter Kindererziehungszeiten gutgeschrieben?

Falls überwiegend der Vater die Erziehung des Kindes übernimmt, ist die Anerkennung der Zeiten für ihn - auch rückwirkend - problemlos möglich. Anders sieht es aus, wenn er nicht überwiegend erzieht, weil beispielsweise beide Elternteile im gleichen Maße berufstätig sind.

In diesen Fällen kann der Vater die Kindererziehungszeit nur erhalten, wenn beide Eltern dieses schriftlich gegenüber dem Rentenversicherungsträger erklären. Die Erklärung kann immer nur für die Zukunft, maximal für zwei Monate rückwirkend, abgegeben werden. Wird keine Erklärung abgegeben, erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit.

Was sind Kindererziehungszeiten?

Um für die Erziehenden möglicherweise hieraus resultierende Nachteile für die spätere Rente auszugleichen, werden Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtbeitragszeiten gutgeschrieben: Für Geburten vor 1992 bis zu 30 Monate, für Geburten ab 1992 bis zu 36 Monate. Die Erziehung eines Kindes erhöht die Rente aktuell damit ungefähr um 110 Euro pro Monat.



Weitere Fragen? An wen kann ich mich wenden?

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800. Ansprechpartnerinnen und -partner zur regionalen Beratung - online, telefonisch, per Video oder vor Ort finden Sie unter www.driv-bw.de/kontakt

Weitere Infos bietet das kostenfreie Faltblatt „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“. Zu finden mit allen wichtigen Antragsformularen auf der Themenseite www.driv-bw.de/Altersvorsorge/Frauen

Deutsches Rotes Kreuz

Sommer, Sonne, Freizeitplanung: Blut spenden nicht vergessen!

Die ersten Sommertage locken in diesen Wochen viele Spender*innen weg von der Spenderliege. Leere Liegen bei der Blutspende können zu einem Problem werden: Unfälle und Krankheiten machen vor gutem Wetter keinen Halt. Das DRK bittet zur Blutspende.

Sommerliches Wetter und Feiertage locken mit vielen Freizeitmöglichkeiten. Der DRK-Blutspendedienst erinnert daran, die Blutspende nicht zu vergessen

Worauf warten? Jetzt liegend Leben retten!

Nächster Termin:

Freitag, dem 31.05.2024

von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Donauhalle, Kiesgrubenweg 10

88499 RIEDLINGEN-NEUFRA

Täglich werden allein in Baden-Württemberg und Hessen mehr als 2.700 Blutspenden benötigt.

Patient*innen aller Altersklassen sind auf eine kontinuierliche und lückenlose Versorgung angewiesen.

Hätte, könnte, sollte – einfach machen!

Blut spenden ist eine der einfachsten und schnellsten guten Taten:

Das DRK bietet täglich zahlreiche Termine in der Region an. Wer sich nicht alleine zur ersten Spende traut, der motiviert einfach Freunde, Bekannte und/oder Verwandte zusammen einen Termin zu reservieren.

Blut spenden? So einfach läuft's:

1. Wunschtermin online reservieren und am Tag der Spende reichlich (alkoholfrei) trinken
2. Anmeldung vor Ort unter Vorlage des Personalausweises
3. Ausfüllen des medizinischen Fragebogens
4. Kurzes, ärztliches Gespräch und eine kleine Laborkontrolle
5. Die Blutspende: Abnahme von ca. 500 ml Blut, dauert nur 5 - 10 Minuten
6. Ruhepause und leckere Snacks im Anschluss an die Spende

Alle Termine und weitere Informationen unter www.blutspende.de oder unter **0800 11 949 11**.

Jetzt Blutspendetermin online reservieren unter www.blutspende.de/termine

Kleiner Tipp von uns für Sie

Schuss, der

Substantiv, maskulin

BEISPIELE:

- ein gezielter Schuss
- ein Schuss auf eine Scheibe
- es fielen zwei Schüsse (es wurde zweimal geschossen)

**Wenn das Nötigste fehlt.
Sie können das Blatt wenden.**


caritas international
DAS HILFswerk DER DEUTSCHEN CARITAS

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Unlingen

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Telefon (07154) 82 22-0

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unlingen ist der Bürgermeister.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katharina Härtel,
E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Telefon (07154) 82 22-70

Anzeigenschluss: Mittwoch, 11.00 Uhr

Erscheint wöchentlich freitags.

Unser Einsteiger-Angebot für Sie!



3x inserieren und nur 2x bezahlen!

Gilt nur für gewerbliche Anzeigen!

Jetzt kommen Sie zum Zug!

Für Sie als Neukunde gibt es jetzt den EINSTEIGERTARIF 3 für 2* in Ihrem Mitteilungsblatt. So präsentieren Sie Ihre Angebote optimal und nachhaltig und gewinnen viele neue Kunden.

Sie buchen einfach 3 Anzeigen zum Preis von 2. Und für weitere Anzeigen gibt es ebenfalls günstige Preise in Einzelgemeinden und für Anzeigenkombinationen.

Machen Sie den Test!

Gerne stimmen wir alle Einzelheiten auf Ihren individuellen Bedarf ab. Wir entwerfen und gestalten auch Ihre Anzeigen nach Ihren Vorgaben und mit Ihrem Firmenlogo, falls Sie noch keine Werbevorlagen haben.

* Dieses Angebot ist nur gültig für Buchungen innerhalb 3 Monaten in Einzelgemeinden, jedoch nicht für Anzeigenkombinationen.

Buchung & Infos

Telefon 07154 8222-70
 Mail anzeigen@duv-wagner.de
 Web www.duv-wagner.de

Seit mehr als 60 Jahren ein loyaler Partner der Kommunen.

GESCHÄFTSANZEIGEN

Geflügelauslieferung

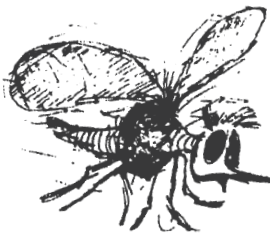
Junghennen usw.
bitte vorbestellen!

Dienstag, 21. Mai 2024 und
Dienstag, 18. Juni 2024



Unlingen, Marktstr., 11:00 Uhr; Göffingen, Molkerei, 11:10 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte · Tel. 05244-8914 · www.gefluegelzucht-schulte.de



Denken Sie schon jetzt daran wie eine Schnake stechen kann! gut und günstig

Fliegen- und Schnakengitter liefert und montiert:

Friedbert Blerch e.K.
Carl-Benz-Str. 15 • 88471 Laupheim-Obersulmtingen
Telefon (07392) 9660-0 • Fax (07392) 966029
www.blerch-insektenschutz.de
E-Mail: Info@blerch-insektenschutz.de

Werben mit Erfolg



Sie werden die schrecklichen Bilder im Kopf nicht los?

Wir vom WEISSEN RING helfen Ihnen und sind für Sie da, wenn Sie Gewalt und Kriminalität erlebt haben.



Unser **Opfer-Telefon** erreichen Sie täglich von 7-22 Uhr unter der **116 006** kostenlos und anonym.

www.weisser-ring.de

STELLENANGEBOTE



Wir sind ein erfolgreicher, international tätiger Dienstleister im Bereich Beratung und Beschaffung von Drehteilen, Frästeilen und Verbindungselementen. Global aktiv und vernetzt finden wir immer die besten Lösungen für unsere Kunden.

Bewerben Sie sich. Kommen Sie in unser Team als

Industriekaufmann/-frau (m/w/d)
in Vollzeit

Versandmitarbeiter (m/w/d)
Minijob/Midijob

EDV/IT-Mitarbeiter (m/w/d)
Minijob

Die ausführlichen Stellenbeschreibungen finden Sie unter www.boehlergmbh.de/unternehmen/stellenanzeige/ oder nutzen Sie den QR-Code.



Ansprechpartnerin für weitere Informationen
Böhler Einbauteile GmbH
Krautlandstraße 24 * 88521 Ertingen
Bettina Blender 07371/9595-25

Weniger ist leer.



Es gibt so viele, die hoffen auf mehr, um überleben zu können. Ihre Spende hilft.

Spendenkonto KD Bank
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**

Brot für die Welt